

Anerkennung von Abschlüssen von Flüchtlingen und Anpassungsqualifizierungen

03.06.2015
Berlin, FES

© Stephan Schiele – Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Förderprogramm Integration durch Qualifizierung- IQ

16 Landesnetzwerke

- Umsetzung des Förderprogramms auf der regionaler Ebene

3 Handlungsschwerpunkte

- Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
- Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes
- Interkulturelle Kompetenzentwicklung

5 Fachstellen

- **Beratung und Qualifizierung**
Berufsbezogenes Deutsch
Einwanderung
Interkulturelle Kompetenzentwicklung und Antidiskriminierung
Migrantenökonomie

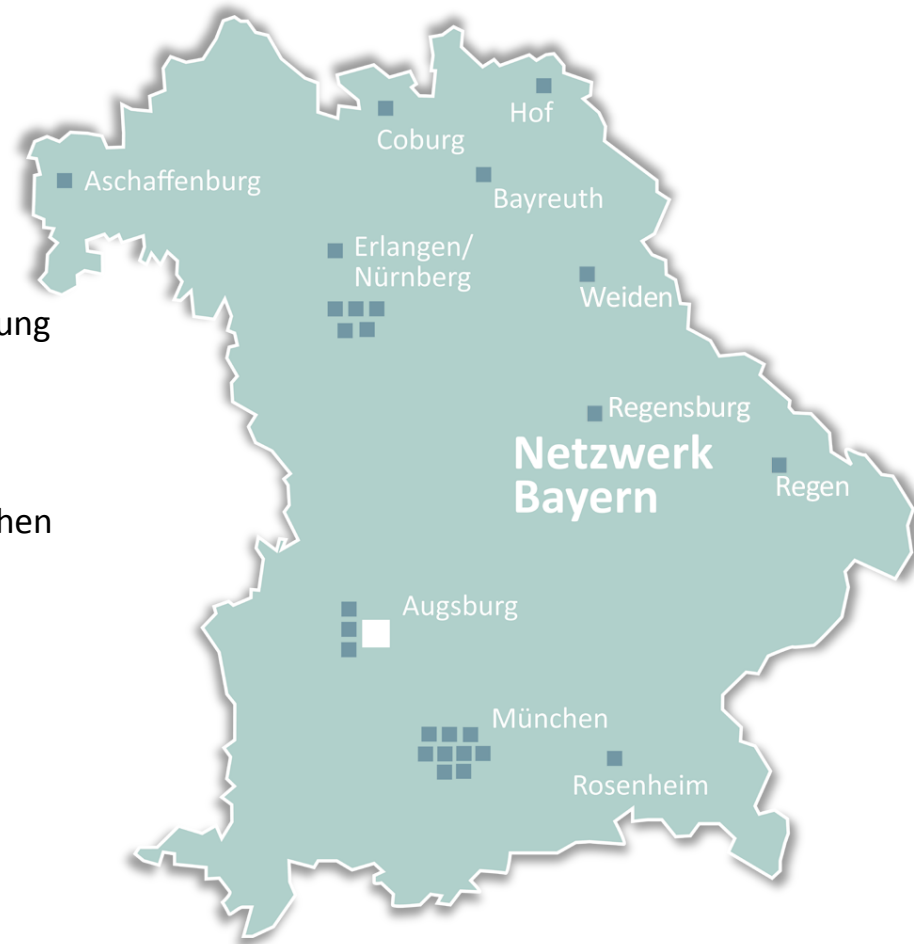


MigraNet – IQ Landesnetzwerk Bayern

Arbeitsschwerpunkte

- Bayernweite Beratung und Qualifizierung zur Umsetzung des Anerkennungsgesetzes
- Aufbau- und Bereitstellung der Qualifizierungsberatung
- Konzeption und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- Stärkung der interkulturellen und migrationspezifischen Kompetenz Interkulturelle Öffnung und Diversity Management

➤ Aktuell bayernweit 47 Teilprojekte mit 38 verschiedenen Netzwerkpartnern



Statistik zum Bundesgesetz

- Insgesamt 26 466 Anträge seit April 2012
- 13 344 erstellte Bescheide im Jahr 2013
- nur 4 % der Bescheide stellen keine Gleichwertigkeit (weder volle noch teilweise) fest
- die häufigsten Referenzberufe 2013 sind Arzt/Ärztin (Approbation), Gesundheits- und Krankenpfleger/in sowie Physiotherapeut
- die häufigsten Ausbildungsstaaten sind Polen, Rumänien, und die Russische Föderation

Hinweise auf die Relevanz der Beratungsangebote für Flüchtlinge

Erste Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen	Anteil in Prozent
Deutschland	4.813	11,7
Polen	4.122	10,0
Russische Föderation	3.300	8,0
Rumänien	2.026	4,9
Ukraine	1.928	4,7
Syrien	1.857	4,5
Türkei	1.610	3,9
Spanien	1.355	3,3
Iran	1.254	3,0
Griechenland	1.058	2,6
Übrige Staaten	17.812	43,3
Gesamt	41.135	100,0
Fehlende Angaben	1.993	

Tab. 1: Erste Staatsangehörigkeit der Anerkennungssuchenden

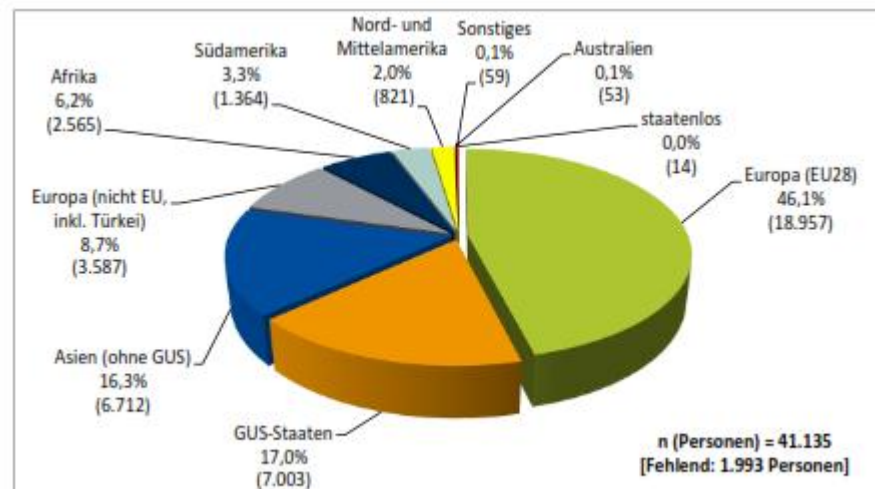


Abb. 8: Erste Staatsangehörigkeit der Anerkennungssuchenden nach Regionen

Quelle: Hrsg. Fachstelle Beratung und Qualifizierung

„Auswertungsbericht 1/2015 – Dokumentation der Anerkennungsberatung“

Hinweise auf die Relevanz für die Zielgruppe der Flüchtlinge

Tabelle 6: Ausbildung in den Mini Arbeitspaketen: 507 Beobachtungen

	Studium	In %	Ausbildung	In %	Ausb. o. Studium	In %
Ja	192	37,87	137	27,02	276	54,44
Abschluss	139	27,42	82	16,17	188	37,08
Zeugnis	123	24,26	64	12,62	158	31,16

Anmerkung: Eigene Berechnung. Quelle: Mini-Arbeitspakete

Problem: Fehlende formale Nachweise

Ausgangslage: Viele Flüchtlinge haben keine formale Nachweise ihrer Qualifikationen.

§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den § 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

Problem: Fehlende formale Nachweise

Problem: „Sonstige Verfahren“ nach § 14 BQFG stehen nur selten zur Verfügung

- Lediglich im Bereich der dualen Ausbildungsberufe wird systematisch an der Entwicklung und Etablierung solcher Verfahren gearbeitet:

➡ Prototyping Transfer:

<http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/qualifikationsanalyse.php>

➡ iNAQ (HWK für Oberfranken)

<http://www.migranet.org/migranet/migranet-nuernberg/indiqua>

Problem: Wer trägt die Kosten der Qualifikationsanalyse?

Beispiel: Qualifikationsanalyse

Das bisher einzige erprobte Verfahren der anforderungsorientierten (praktischen) Kompetenzfeststellung, das in den letzten Jahren in vielen Fällen durchgeführt wurde und auch zu vollen Gleichwertigkeiten in BQFG-Verfahren geführt hat ist die sog. „Qualifikationsanalyse“. Sie greift i.d.R. auf einen Methodenmix zurück:

- Fachgespräche
- Selbst-/Fremdeinschätzung
- Assessment-Center
- Arbeitsproben
- Lehr- und Lernaufträge
- betriebliche Probearbeit
- eidesstattliche Erklärung, Bestätigungen etc.

Handlungsempfehlungen

- Ausbau der „**sonstigen Verfahren**“ für Personen ohne Papiere insbesondere auch für den (reglementierten) akademischen Bereich
- Akzeptanz von non-formal und informell erworbenen Qualifikationen
- Möglichst frühzeitige Erfassung von **Bildungsbiographien**
- Etablierung von **Brückenmaßnahmen** in den Deutschen Arbeitsmarkt
- Flexibilisierung der Antragsformalitäten (Bsp. FOSA Ratenzahlung)
- Größere Flexibilität der Anerkennungsstellen / Ausschöpfung des Ermessensspielraums – bislang liegt Nachweispflicht rein beim Antragsteller

Handlungsempfehlungen

- **Rechtsanspruch auf Beratung** (Anerkennungsoptionen haben sich erweitert, bei fehlenden Unterlagen bzw. der Möglichkeit einer Qualifikationsanalyse ist Beratungs- und Abstimmungsbedarf mit Anerkennungsstelle besonders wichtig)
- Frühzeitiger / Verbesserter Zugang zu **Deutschkursen** als Berufszugangsvoraussetzung in vielen reglementierten Berufen
- **Darlehn-Programme** um die Kosten der Anerkennung (Verfahren und Brückenmaßnahmen) zu stemmen
- Ermöglichung des sog. **Spurwechsel**: Wechsel von humanitärer in die arbeitsmarktliche Zuwanderung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stephan Schiele

0821 90 799 -13

stephan.schiele@tuerantuer.de



Migranet - IQ-Landesnetzwerk Bayern

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH

Wertachstr. 29

86153 Augsburg